



Beschluss

In dem Rechtsstreit

- 1) [REDACTED]
- 2) [REDACTED]
- 3) [REDACTED]
- 4) [REDACTED]

– Klägerinnen –

(Prozessbevollmächtigter: [REDACTED] Rasch Rechtsanwälte, An
der Alster 6, 20099 Hamburg, [REDACTED])

g e g e n

- 1) [REDACTED]
- 2) [REDACTED]

– Beklagte –

(Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]
[REDACTED])

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 3. Zivilkammer –

durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kurth,
Richterin am Landgericht Butscher und
Richterin am Landgericht Holuschek

am 10.01.2011 **beschlossen**:

Nach Erledigung der Hauptsache werden die Kosten des Rechtsstreits den Be-
klagten je zur Hälfte auferlegt.

Der Streitwert wird auf 101.500,00 € festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war über die Kosten des Rechtsstreits gemäß § 91a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dies führte zur Kostentragung der Beklagten, da diese ohne den Eintritt des erledigenden Ereignisses – Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und Begleichung der Abmahnkosten – in dem Rechtsstreit aller Voraussicht nach überwiegend unterlegen wären.

Den Klägerinnen stand ursprünglich gegen beide Beklagten ein Unterlassungsanspruch nach den §§ 19a, 85, 97 Abs. 1 UrhG bezogen auf die im Antrag genannten zehn Musiktitel (3 Titel der Klägerin zu 1), 2 Titel der Klägerin zu 2), 2 Titel der Klägerin zu 3) und 3 Titel der Klägerin zu 4)) zu.

Der Beklagte zu 2) hat die Leistungsschutzrechte der Klägerin verletzt.

Unstreitig hat der Beklagte zu 2) über eine seinem Vater, dem Beklagten zu 1), zugeordnete IP-Adresse, am 19.10.2006 ab 10:37:09 Uhr (MESZ) über die Filesharing-Software „Bearshare“ 294 Audio-Dateien, bei denen den Klägerinnen mindestens an

110 Titeln die Online-Verwertungsrechte zustehen, anderen Tauschbörsen-Teilnehmern zum Download bereit gestellt.

Ferner wurden am 03.12.2007 ab 19:26:44 Uhr (MEZ) über eine dem Beklagten zu 1) zugeordnete IP-Adresse mittels einer Filesharing-Software 389 Audio-Dateien, darunter die 294 am 19.10.2006 upgeloadeten Dateien, zum Download bereit gestellt. Dem Vortrag der Klägerinnen, dass aufgrund des auch in Reihenfolge und Schreibweise (Schreibfehler) übereinstimmenden Repertoires davon auszugehen sei, dass Täter wiederum der Beklagte zu 2) sei, sind die Beklagten nicht entgegen getreten.

Neben dem Beklagten zu 2) als Täter der Urheberrechtsverletzungen haftet auch der Beklagte zu 1) jedenfalls als Störer. Der Beklagte zu 2) war zum Zeitpunkt der Vorfälle 14 bzw. 15 Jahre alt. Zwar wird die Frage, inwieweit der Inhaber eines Internetanschlusses dafür Sorge zu tragen hat, dass Dritte (insbesondere auch Minderjährige), die Zugang zu dem Internetanschluss haben, bei der Nutzung dieses Internetanschlusses nicht urheberrechtliche Nutzungsrechte verletzen, in der Rechtsprechung nicht einheitlich beurteilt (vgl. OLG Köln, GRUR-RR 2010, 176, juris-Rn. 7 f.; LG Hamburg, MMR 2006, 700; CR 2007, 121 f; OLG Hamburg [Streitwertentscheidung] GRUR-RR 2007, 661 Rn. 10; OLG Frankfurt GRUR-RR 2008, 73, juris-Rn. 16; BGH, BGHZ 180, 134 „Halzband“, juris-Rn. 19 f. bzgl. eines Ebay-Mitgliedskontos). Den Beklagten zu 1) trafen jedoch zumindest aufgrund des ihm aufgrund des eingeleiteten Strafverfahrens (Staatsanwaltschaft Oldenburg, Az.: [REDACTED]) und der Abmahnung vom 31.07.2007 bekannt gewordenen Vorfalles vom 19.10.2006 entsprechende Prüfungspflichten, denen er offensichtlich nicht nachgekommen ist.

Nachdem entsprechende Unterlassungsansprüche gegen die Beklagten bestanden, erfolgte die Abmahnung vom 31.07.2007 und die erneute Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung vom 20.02.2009 berechtigt, so dass sie gemäß den §§ 683 S. 1, 677, 670 BGB ursprünglich zum Ersatz der entsprechenden Kosten verpflichtet waren.

Soweit die Beklagten in Abrede gestellt haben, dass die Klägerinnen die Abmahnkosten ihres Rechtsanwalts beglichen haben, kommt es hierauf nicht an. Namentlich

können hier die Klägerinnen Zahlung an sich und nicht lediglich Freistellung begehren, da sie den Beklagten erfolglos eine Frist nach § 250 BGB gesetzt haben (vgl. BGH, NJW 2004, 1868; OLG Köln, MMR 2008, 477 f.).

Insoweit ist die Berechnung der entsprechenden Anwaltskosten nicht zu beanstanden. Die vier Klägerinnen, die hier die Beklagten zusammen mit der [REDACTED] GmbH und der [REDACTED] GmbH abgemahnt haben, haben hierbei eine 1,3fache Geschäftsgebühr zuzüglich Auslagenpauschale aus einem Streitwert von 300.000,00 € ($6 \times 50.000,00 \text{ €}$) zugrunde gelegt und von dem sich ergebenden Betrag von 2.994,40 € $\frac{4}{6}$, d.h. 1.996,28 €, klageweise geltend gemacht. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist der angesetzte Streitwert von 300.000,00 € nicht zu beanstanden. Insbesondere kann ihnen nicht dahin gefolgt werden, dass hier allenfalls ein Gegenstandswert von 30.000,00 € anzusetzen ist.

Der Streitwert bei Unterlassungsansprüchen orientiert sich am Interesse, das der Unterlassungsgläubiger an der Verhinderung künftiger Verletzungshandlungen hat. Dieses Interesse ist vom Gericht nach freiem Ermessen zu schätzen. Das wirtschaftliche Interesse an der Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen wegen Urheberrechtsverletzungen wird durch zwei Faktoren bestimmt, nämlich erstens durch den wirtschaftlichen Wert des verletzten Rechts und zweitens durch das Ausmaß und die Gefährlichkeit der Verletzung, den sog. Angriffsfaktor. Der Streitwertangabe des Gläubigers kommt dabei indizielle Bedeutung zu (vgl. Jan-Bernd Nordemann in: Fromm/Nordemann, UrhR, 10. Aufl., § 97 Rn. 223).

Nach ständiger Rechtsprechung der Frankfurter Gerichte (so auch Rechtsprechungshinweise der Klägerinnen in ihrer Klageschrift vom 27.08.2010, S. 15/16) ist grundsätzlich bei Urheberrechtsverletzungen in Form des Filesharings ein Streitwert von 10.000,00 € je verwendetes Werk anzusetzen. Allerdings ist dieser Wert nicht schematisch zugrunde zu legen. Es kommt immer auf die Umstände des Einzelfalls an, insbesondere auch darauf, wie aktuell und populär das entsprechende Musikstück u.ä. ist. Auch in Fällen, in denen eine Vielzahl von Titeln (etwa mehrere hundert) rechtsverletzend gebraucht werden, kann die Bedeutung der Angelegenheit nicht allein durch eine Addition der entsprechenden Werte bemessen werden. Die Abmahnung diene dem Ziel, ein weiteres Anbieten von zu Gunsten der jeweiligen Klägerin geschützten Musiktiteln im Internet zum Download zu verhindern. Dieses Interesse ist nicht in mathematischer Abhängigkeit von der Anzahl der in das Netz

gestellten Titel zu bemessen, vielmehr sind die Gesamtumstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Jede der vier Klägerinnen hatte im Ausgangspunkt schon wegen der unberechtigten Nutzung eines der zu ihren Gunsten geschützten Titel ein erhebliches Interesse an der Durchsetzung ihrer Ansprüche, weil bei einer Fortsetzung der Teilnahme an der Tauschbörse ein erneutes Einstellen von Titeln in nicht vorherzusehender Anzahl drohte. Dieses Interesse wird noch dadurch gesteigert, wenn von dem Internetanschluss der Inanspruchgenommenen bereits in ganz erheblichem Umfang Rechtsverletzungen vorgenommen werden, weil die Gläubiger danach befürchten müssen, dass ohne ein erfolgreiches Einschreiten zukünftig in ähnlichem Umfang Rechtsverletzungen vorgenommen werden würden (vgl. OLG Köln, GRUR-RR 2010, 173, juris-Rn. 20).

Angesichts dessen, dass hier zunächst 294 und später 389 Musikdateien verbreitet wurden, unter denen sich eine Vielzahl von aktuellen bzw. populären Titel befanden, bei denen eine durchaus hohe Zugriffswahrscheinlichkeit bestand, und die Verletzungshandlung trotz der bei der Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Oldenburg bekundeten Reue und Einsicht nach relativ kurzer Zeit wiederholt wurde, erscheint das Vorgehen der sechs Abmahnenden, das Interesse einheitlich auf je 50.000 € festzusetzen, woraus sich der Gesamtwert von (6 x 50.000 € =) 300.000 € ergibt, angemessen.

Allerdings konnten die vier Klägerinnen die Abmahnkosten nicht als Gesamtgläubigerinnen, sondern als Einzelgläubigerinnen geltend machen. Die Voraussetzungen des § 428 BGB liegen insoweit nicht vor. Insbesondere lässt sich eine Gesamtberechtigung kraft Gesetzes oder Vertrages nicht feststellen. Hierunter fallen namentlich Forderungen eines Gläubigerpools nicht (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 69. Aufl., § 428 Rn 2 f. m.w.N.). Daher konnte hier jede der vier Klägerinnen 499,06 € von den Beklagten verlangen.

Des Weiteren stand den Klägerinnen ursprünglich gegen den Beklagten zu 2) ein Schadensersatzanspruch gemäß § 97 Abs. 2 UrhG im Wege der Lizenzanalogie bezogen auf die im Antrag genannten zehn Musiktitel (3 Titel der Klägerin zu 1), 2 Titel der Klägerin zu 2), 2 Titel der Klägerin zu 3) und 3 Titel der Klägerin zu 4)) zu.

Das erforderliche Verschulden liegt vor. Im Urheberrecht gelten generell hohe Sorgfaltsanforderungen. Daher begründet bereits leichte Fahrlässigkeit den Vorwurf einer Sorgfaltspflichtverletzung. Besonders hohe Sorgfaltsanforderungen sind dann zu stellen, wenn – wie hier – eine Datei zum Herunterladen ins Internet eingestellt wird. Eine solche Verhaltensweise führt zu einer hochgradigen Gefährdung der Verwertungsrechte des Urhebers, weil ein ohne Einschränkungen im Internet zum Download bereitgestellte Datei jederzeit von jedermann heruntergeladen und weiterverbreitet werden kann (vgl. BGH, GRUR 2009, 864 „CAD-Software“, juris-Rn. 22).

Nach ständiger Kammerrechtsprechung ist im Rahmen der nach § 287 ZPO vorzunehmenden Schätzung ein Betrag in Höhe von 150,00 € je Titel vorliegend als ausreichend und angemessen anzusehen. Dabei können die Klägerinnen den entsprechenden Anspruch wiederum nur als Einzelgläubigerinnen geltend machen. Insoweit entfallen auf die Klägerin zu 1) und 4) jeweils 450,00 € und die Klägerin zu 2) und 3) jeweils 300,00 €.

Nach dem Rechtsgedanken des § 92 Abs. 2 ZPO waren insbesondere unter Berücksichtigung, dass die Klägerinnen bezüglich des Unterlassungsanspruchs vollständig obsiegt hätten, die Kosten insgesamt den Beklagten – je zur Hälfte (§ 100 Abs. 1 ZPO) – aufzuerlegen. Das Unterliegen der Klägerinnen bezüglich der weiteren Ansprüche (Abmahnkosten, Schadensersatz) ist als gering zu anzusehen. Es handelt sich letztlich um denselben Streitgegenstand. Es wäre lediglich nicht Zahlung eines Gesamtbetrages an Gesamtgläubiger zugesprochen worden, sondern Zahlung des entsprechenden Bruchteils der Klageforderung an die Klägerinnen unmittelbar, woraus sich letztlich wiederum die ursprüngliche Klageforderung durch Addition der Bruchteilsbeträge ergeben hätte.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 48 GKG, 3 ZPO. Die daneben mit Antrag zu 2. geltend gemachten Abmahnkosten von 1.996,27 € wirkten sich gemäß § 4 Abs. 1 ZPO nicht streitwerterhöhend aus.

Dr. Kurth
Vors. Richter am Landgericht

Butscher
Richterin am Landgericht

Holuschek
Richterin am Landgericht



11.11.2015 10:11